

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beschwerden mit rassistischem Bezug bei der Polizeivertrauensstelle - erneut nachgefragt

Die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/3407 (Drucksache 7/6116) gibt erneut Anlass für Nachfragen.

Die Auswertung der Antwort zu Frage 4 ergibt folgende Darstellung: Sieben der zwölf Mitteilungen und Beschwerden mit dem Vorwurf des Racial Profiling konnten nicht abschließend bearbeitet werden, in drei Fällen erfolgte ein Gesprächsangebot, der Ausgang eines Falls ist der Polizeivertrauensstelle nicht bekannt und lediglich in einem Fall erfolgte tatsächlich eine justizielle Aufarbeitung, die den vorgeworfenen Sachverhalt nicht bestätigte. Mitte April 2022 informierte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales über die Durchführung einer Studie zu Rassismus in der Thüringer Polizei.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3842** vom 23. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2023 beantwortet:

1. Werden die in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/3407 dargestellten Fälle und/oder die sich daraus ergebenden Beschwerden in irgendeiner Form in politische Phänomenbereiche (vergleichbar der Einteilung der Politisch motivierten Kriminalität) klassifiziert oder erfolgt innerhalb der Polizeivertrauensstelle eine entsprechende Einteilung? Falls ja, wie viele Fälle wurden welchen politischen Bereichen zugeordnet?

Antwort:
Nein

2. Wieso thematisiert eine Mitarbeiterin der Polizeivertrauensstelle der Thüringer Polizei in einem Medienbericht am 28. Mai 2022 öffentlich Fälle von Machtmissbrauch, wenn diese Art von Mitteilungen und Beschwerden seitens der Polizeivertrauensstelle nicht einmal erfasst werden und daher dieser öffentlich getroffenen Behauptung offenbar keine Datenbasis zugrunde liegt?

Antwort:
Die Mitarbeiterin schilderte anonymisiert von Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilte Sachverhalte. Eine eigenständige Prüfung seitens der Polizeivertrauensstelle erfolgt nicht.

3. Worauf gründet die öffentliche Thematisierung vom 28. Mai 2022 zu Fällen von angeblichem Machtmissbrauch in der Thüringer Polizei?
4. Wie bewertet die Landesregierung diese öffentliche Darstellung der Thüringer Polizei?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Welche Hinweise hat die Landesregierung zu Fällen von Machtmissbrauch durch Polizeibeamte in Thüringen überhaupt (jährliche Gliederung unter Angabe der betroffenen Behörde, Tattag und Deliktbezeichnung)?

Antwort:

Es werden Sachverhalte erfasst, die disziplinar- beziehungsweise strafrechtlich relevant sind. "Machtmissbrauch" ist dabei kein Erfassungskriterium.

6. Wie begründet die Landesregierung die Notwendigkeit einer Studie zu Rassismus in der Thüringer Polizei, wenn selbst die Mitteilungen und Beschwerden gegenüber der Polizeivertrauensstelle keine bewiesenen Fälle von Racial Profiling seitens der Polizeibeamten ergeben haben?

Antwort:

Die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei ist eine Gesprächsplattform für Bürgerinnen und Bürger. Die Erstellung von Lagebildern zu spezifischen Phänomenbereichen gehört nicht zu ihren Aufgaben.

7. Welcher jeweilige Sachverhalt hat sich mit welchem Bearbeitungsergebnis in den verbleibenden 15 Mitteilungen und Beschwerden mit Rassismusbezug an die Polizeivertrauensstelle jeweils ereignet, die nicht bereits in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/3407 beschrieben wurden?

Antwort:

Sachverhalt 1:

Ein örtlich ansässiger Unternehmer hatte für seinen aus dem Iran stammenden Mitarbeiter das Verhalten von Polizeibeamten im Rahmen einer Verkehrskontrolle gerügt. Diese hätten dem Mann ein Verwarngeld erteilt, weil er neben seinem Fahrrad stehend telefoniert habe. Zudem wäre mit "Minuspunkten auf den Aufenthaltsstatus" gedroht worden, wenn der Betroffene nicht sofort vor Ort zahle.

Die Landespolizeiinspektion Erfurt stellte im Rahmen der Prüfung kein Fehlverhalten der Beamten fest.

Sachverhalt 2:

Eine Sozialarbeiterin hatte eine Durchsuchungsmaßnahme bei einer alleinerziehenden libyschen Mutter beanstandet, nachdem ihr 12-jähriger Sohn im Zusammenhang mit einem Computerspiel missverständliche Äußerungen in der Schule getätigt habe. Die Mitteilende sah die Maßnahme als unverhältnismäßig an und vermutete einen Zusammenhang zur Herkunft der Familie.

Im Rahmen der Prüfung seitens der Landespolizeiinspektion Erfurt konnte kein Fehlverhalten der Beamten festgestellt werden.

Sachverhalt 3:

Eine Sozialarbeiterin, die geflüchtete Jugendliche betreut, beschwerte sich über eine Durchsuchungsmaßnahme. Hier seien auch Zimmer von unbeteiligten Asylsuchenden ohne entsprechende Anordnung durchsucht worden. Die Beschwerdeführerin vermutet rassistische Gründe. Die Betroffenen sind der Bitte nicht nachgekommen, sich mit der Polizeivertrauensstelle in Verbindung zu setzen.

Sachverhalt 4:

Dem Schwarzen Beschwerdeführer wird der Zutritt zu einer Diskothek verweigert. Hinzugerufene Polizeibeamte sollen den Beschwerdeführer rassistisch beleidigt haben. Eine Anzeigenerstattung und ein Gesprächsangebot seitens der Landespolizeiinspektion Erfurt wurde durch den Beschwerdeführer abgelehnt.

Sachverhalt 5:

Eine Betreuerin zeigte für einen aus Afghanistan stammenden Jugendlichen eine Beleidigung durch einen Polizeibeamten an.

Das polizeiliche Beschwerdeverfahren wurde durch die Landespolizeiinspektion Erfurt bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt. Der Sachverhalt wurde an die Interne Ermittlung abgegeben.

Sachverhalt 6:

Eine Schwarze Deutschlehrerin beanstandete das rassistische Verhalten eines Busfahrers. In der Folge sei sie auch durch die vor Ort handelnden Beamten aufgrund ihrer Herkunft herabgesetzt worden und habe ein zu Unrecht erhobenes Beförderungsentgelt entrichten müssen.

Der Sachverhalt wurde an die Interne Ermittlung abgegeben, die Beschwerdebearbeitung an die Landespolizeidirektion. Das polizeiliche Beschwerdeverfahren wurde bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt.

Sachverhalt 7:

Mit der Bitte um Wahrung der Anonymität war mitgeteilt worden, dass ein Jugendlicher mit augenscheinlicher Migrationsgeschichte in einer polizeilichen Kontrolle aufgrund seiner vermeintlichen Herkunft "dumm" genannt wurde. Mangels Personalien des Betroffenen und ohne genaue Angaben von Ort und Zeit war keine weitere Bearbeitung möglich.

Sachverhalt 8:

Ein in Pakistan geborener Deutscher gibt an, ein Polizeibeamter habe vom Gelände seiner Liegenschaft in Erfurt Fotos anfertigt und auch auf mehrfache Nachfrage nicht den Grund für diese Maßnahme genannt. Der Beschwerdeführer sah im Weiteren von einer Aufrechterhaltung seiner Beschwerde ab.

Sachverhalt 9:

Die Beschwerdeführerin beanstandet das Auftreten von Polizeibeamten gegenüber ihrem syrischen Ehemann, welcher Opfer eines Körperverletzungsdeliktes durch Rechte war. Die Beamten hätten sich über dessen Aussprache echauffiert und diesen in einer herablassenden Art und Weise behandelt. Durch die Landepolizeiinspektion Erfurt konnte kein Verdacht eines Dienstvergehens festgestellt werden.

Sachverhalt 10:

Der togolesische Beschwerdeführer verständigte nach einer rassistischen Diskriminierungserfahrung die Polizei. Die eingesetzten Beamten wären unfreundlich aufgetreten und hätten ihn nicht angehört. Die Bereitschaftspolizei konnte kein Dienstvergehen erkennen.

Sachverhalt 11:

Der Schwarze Deutsche teilte wiederholte Personenkontrollen mit. Der Beschwerdeführer erteilte keine Genehmigung zur Herausgabe seiner persönlichen Daten. Somit war eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Sachverhalt 12:

Der aus Afghanistan stammende Beschwerdeführer sei ungerechtfertigt bestraft worden, weil er seine Corona-Maske angeblich nicht korrekt trug. In diesem Zusammenhang unterstellte er, dass Grund für die Strafe Rassismus sei. Der Beschwerdeführer erteilte keine Genehmigung zur Herausgabe seiner persönlichen Daten, somit war eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Sachverhalt 13:

Der jugendliche Schwarze Deutsche gab an, er sei in einer Personenkontrolle von Beamten der Bereitschaftspolizei nach Übergabe seines Personalausweises aufgefordert worden, seine Schuhe auszuziehen. Die Bereitschaftspolizei konnte kein Dienstvergehen erkennen.

Sachverhalt 14:

Der Schwarze Beschwerdeführer teilte mit, dass Beamte im Rahmen einer Personenkontrolle auf ihm gekniet hätten und er sich vor Ort vollständig entkleiden musste. Der Beschwerdeführer erteilte keine Genehmigung zur Herausgabe seiner persönlichen Daten, somit war eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Sachverhalt 15:

Der Beschwerdeführer rügte die Untätigkeit der Polizei, welche er auf seine kurdische Herkunft zurückführt. Zunächst sei keine Polizei vor Ort erschienen, dann sei die Anzeigenaufnahme, trotz seines Hinweises auf die Gesetzeslage, unvollständig geblieben.

Der Sachverhalt wurde zur Bearbeitung an die Landespolizeidirektion abgegeben.

Maier
Minister